

Satzung des Heimatverein Walsum e.V.

(Entwurf: Stand 21.03.2024)

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Walsum e.V.“ Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer „2838“ eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützig des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Mitarbeit an der Erforschung der Geschichte und Heimatkunde Walsums,
 - die Verbreitung geschichtlicher und heimatkundlicher Kenntnisse durch Schriften, Vortragsveranstaltungen und Besichtigungsfahrten,
 - die Förderung heimatlichen Brauchtums,
 - die Sammlung von Dokumenten über die Geschichte Walsums und seiner engeren Umgebung,
 - die Verwahrung und Sicherung der gesammelten Dokumente in einem Vereinsarchiv
 - durch Kooperation mit Dritten zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann

1. von jeder natürlichen Person
2. von selbständigen Vereinen
3. von rechtsfähigen Körperschaften
4. von Firmen und juristischen Personen

erworben werden, wenn der Zweck des Vereins anerkannt, unterstützt oder gefördert wird. Die Aufnahme von Korporationen setzt voraus, dass aufgrund derer Satzungen und Organe eine Mitgliedschaft möglich ist.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 **Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft anfallenden Daten werden vom Heimatverein gespeichert und nur für Vereinszwecke genutzt.

§ 5 **Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Dies beinhaltet gleiches Stimm- und Wahlrecht jedes Mitglieds in der Mitgliederversammlung sowie das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist pünktlich zu entrichten, spätestens bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres für das laufende Geschäftsjahr.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die vier gewählten Vorstandsmitglieder, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Beisitzern
3. den Ehrenvorsitzenden

Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Die Beisitzer können Aufgaben organisatorischer Art für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen übernehmen.

Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Wahl der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.

§ 12

Bestellung des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands können nur natürliche Mitglieder des Vereins gemäß §3 (1) Punkt 1 sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand oder im erweiterten Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand oder erweitertem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand oder erweiterten Vorstand zu wählen.

§ 13

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (3) Wird der erweiterte Vorstand einberufen, so gelten die vorgenannten Absätze (1) und (2) entsprechend.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands,
 - e) die Wahl von Kassenprüfern,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,

- g) die Beschlussfassung über Anträge,
- h) die Auflösung des Vereins.

§15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist die Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen wird.

- (4) Abstimmungen können offen durch Zuruf oder Handerheben, geheim durch Abgabe von Stimmzetteln oder schriftlich im Umlaufwege erfolgen.
Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dieses von einem Fünftel der Anwesenden gefordert wird.
- (5) Bei Abstimmungen über Anträge und bei Wahlen ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, der gültigen Stimmen, der Für- und Gegenstimmen, der Enthaltungen in die Niederschrift aufzunehmen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 17

Vermögen und Kassenführung

- (1) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Beiträgen der Mitglieder gemäß § 7, den besonderen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten, den Archivbeständen sowie aus sonstigen Vermögenswerten zusammen.
- (2) Der Vorstand hat das Vermögen des Vereins unter Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt so zu verwalten und anzulegen, dass es nach verständigem Ermessen als genügend gesichert angesehen werden kann.
- (3) Die Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.

§ 18

Kassenprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Im ersten Jahr als Ersatzkassenprüfer, im zweiten Jahr als zweiter Kassenprüfer und im dritten Jahr als erster Kassenprüfer.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Geschäftsführung des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat den Kassenprüfern alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 19
Heimatkundliche Veranstaltungen

Zu vorgesehenen heimatkundlichen Veranstaltungen, wie Besichtigungen, Vorträgen, Fahrten, werden die Mitglieder frühzeitig eingeladen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden in einer jeweiligen Niederschrift festgehalten.

§ 20
Vereinsarchiv

Der Heimatverein unterhält ein Vereinsarchiv zum Zweck der Sammlung und Bewahrung einzigartiger Dokumente über die Geschichte Walsums. Die Archivverwaltung kann von einem vom Vorstand gewählten und bestellten Archivar vollzogen werden.

§ 21
Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Archiv der Stadt Duisburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Vermögensverwendung darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (4) Archivbestände, die dem Verein zur treuhänderischen Aufbewahrung übergeben wurden, gehen bei Auflösung des Vereins an den Vorbesitzer zurück.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.